

Satzung "/DI"

Halle, 10.09.2024

§ 1 Name und Abkürzung

Der Verein führt den Namen Verband für Digitale Innovation (/DI).

§ 2 Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort des Verbandes für Ansprüche aus dieser Satzung ist 06108 Halle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt die selbstlose Förderung des unternehmerischen und bürgerschaftlichen Engagements zugunsten von digitaler Innovation.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- öffentliche Veranstaltungen zur Gemeinschaftsförderung
- Unterhaltung eines Netzwerks und einer Online-Plattform zur wissenschaftlichen Publikation, Organisation, Information, Kommunikation und Finanzierung von Projekten.
- Seminare, Workshops und Schulungen
- Beschaffung von Fördergeldern für gemeinnützige Projektarbeit

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen von dieser Regelung ist eine angemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder, die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Außerordentliches Mitglied kann jede Privatperson, jedes Unternehmen oder sonstige Organisation mit Interessen auf dem Gebiet der digitalen Innovation werden.
(3) Um den Zweck des Verbands nach §3 sicherzustellen, werden bevorzugt außerordentliche Mitglieder aufgenommen, die einen großen Teil Ihrer Wertschöpfung in der Europäischen Union erbringen bzw. deren Produkte zum größten Teil in der EU produziert werden. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten des Verbandes. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheiden die Vorstandsvorsitzenden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung (MV) zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die MV entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Gründungsmitglieder bekommen ein Sonderkündigungsrecht und dürfen nicht durch den Vorstand ausgeschlossen werden, auch nicht von der MV, können jedoch den Verein nach eigenem Wunsch verlassen.

Binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung des Verbandsvermögens.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgehalten. Die Beitragsordnung kann nach Ermessen der Vorstandsvorsitzenden angepasst werden. Beiträge für das laufende Jahr bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/Innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Jedes zweite Geschäftsjahr findet eine ordentliche MV statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen MV verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die ordentliche MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des E-Mail-Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der MV bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur MV zugegangen sind, können erst auf der nächsten MV beschlossen werden. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der MV ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der MV bis zur nächsten ordentlichen MV gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann zwei Mitglieder aus seinen Reihen beschließen, die vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind. Dies hat schriftlich zu erfolgen und muss vom 1. und 2. Vorsitzenden gegengezeichnet sein und auf der Erklärung muss die zweckgebundene Vertretungsberechtigung vermerkt sein.

§ 13 Kassenprüfung

Die MV wählt bis zur nächsten MV eine/n Schatzmeister/ in. Diese/r darf Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die einfache Mehrheit der auflösenden Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vereinsvermögens.

§15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und alle sich daraus ableitenden Regelwerke sowie Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie die durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Regularien und Termine zu beachten, die erforderlichen Informationen zur Beitragsfestsetzung fristgerecht auf Anforderung vorzulegen und Beiträge bzw. Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und werden nicht zur MV geladen.

§16 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die den Vereinszwecken gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt. Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.